



Der Gemeinderat der Marktgemeinde GRAFENE GG hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe der Marktgemeinde GRAFENE GG (Etsdorf und Engabrunn)

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen sowie Urnenpultgräber und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für 2 Leichen und bis zu 4 Urnen € 150,00
  - 2. für 4 Leichen und bis zu 8 Urnen € 275,00
  - 3. für 6 Leichen € 400,00

b) sonstige Grabstellen:	
1. Gruft für 3 Leichen	€ 450,00
2. Gruft für 6 Leichen	€ 825,00
3. Gruft für 12 Leichen	€ 1.605,00
4. Urnenpultgrab für 4 Urnen	€ 150,00
5. Urnennische für 2 Urnen	€ 350,00
6. Urnennische für 4 Urnen	€ 450,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Erdgräber (Einzelgrab) mit Fundamentierung	€ 500,00
b) Erdgräber (Doppelgrab) mit Fundamentierung	€ 800,00

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 325,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 150,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen   | € 150,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 325,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische         | € 150,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einem Urnenpultgrab       | € 150,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr der Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 350,00 und bei Gräften erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 450,00.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50%.

## § 5

### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,00.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister:

Anton Pfeifer

angeschlagen: 15.12.2016

abgenommen: